

§ 83

Altersvorsorgezulage

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage (§ 84) und einer Kinderzulage (§ 85) zusammensetzt.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Steuerberaterin, PKF FASSELLT SCHLAGE, Frankfurt/M.

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Allgemeine Erläuterungen zu § 83

1

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

Grundinformation zu § 83: Die Vorschrift stellt eine Verbindung zwischen den §§ 82, 84 und 85 her – ohne eigenen materiellen Regelungsgehalt.

Rechtsentwicklung des § 83:

► *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 83 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG). Frühestens zu diesem Zeitpunkt können begünstigte Altersvorsorgebeiträge auf einen Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden, für die dann ein Anspruch auf Altersvorsorgezulage besteht.

Bedeutung des § 83: Die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt.

Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2 ff.

Erläuterung: Altersvorsorgezulage

2

§ 83 enthält selbst keine konkreten materiellen Tatbestandsvoraussetzungen, sondern stellt nur die Verbindung zwischen § 82 und den §§ 84 und 85 her: Für die nach § 82 begünstigten Altersvorsorgebeiträge (vgl. § 82 Anm. 4–9) kann der

Anleger die aus einer Grundzulage (§ 84) und einer Kinderzulage (§ 85) zusammengesetzte Altersvorsorgezulage in Anspruch nehmen.

Zu den Einzelheiten, für welchen Anleger welche Grund- oder Kinderzulage in welcher Höhe gezahlt wird, vgl. § 84 Anm. 3 f. und § 85 Anm. 4 f.

Hat der Anleger einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage, wird über § 90 sichergestellt, dass die Altersvorsorgezulage nicht an den Anleger ausgezahlt, sondern dem Altersvorsorgevertrag bzw. dem Pensionsfonds-, Pensionskassen- oder Direktversicherungskonto gutgeschrieben wird. Damit soll erreicht werden, dass die Zulage Bestandteil des Altersvorsorgevermögens wird und damit später die Leistungen in der Auszahlungsphase erhöht.